

Ueber
die allgemeinen Rechtsmittel
wider
richterliche Verfügungen
in Civilrechtsstreitigkeiten
nach russischem Rechte.

Eine
zur Erlangung der Magister-Würde in der Rechts-
wissenschaft Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat überreichte, ge-
nehmigte und öffentlich zu vertheidigende
Abhandlung

von

Nikolaus Waradinow,

Candidaten der Rechte.

Титулярный Юрист
Нааматукосу

72575



Dorpat, 1845.

Druck von J. C. Schünmann's Wittwe.

EINLEITUNG.

§ 1. Der Staat, der ganz vorzüglich die Rechtssicherheit bezweckt, hat deshalb denn auch die Aufgabe, seinen Angehörigen zur Wahrnehmung und Sicherung ihrer Rechte, namentlich auch gegen Beeinträchtigung der Richter, die geeigneten Schutzmittel zu gewähren¹⁾. Welcher Art diese seien, hängt unbedingt von der Entwicklungsstufe ab, zu welcher die Staaten und Völker sich emporgeschwungen haben²⁾. So erblicken wir auch in der Rechtsgeschichte des russischen Staates eine allmälige und durchaus natürliche Entwicklung dieser Schutzmittel gegen die Rechtsverletzungen der Richter selbst. Im J. 862, herbeigeführt durch eine zeitgemässe, wohlüberlegte und ausgeführte Veränderung der demokratischen Verfassung in eine absolut monarchische³⁾, beginnt die Reihenfolge der rechtsgeschichtlichen Quellen mit den ersten

1) Linde's Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses. Bonn 1838. S. 468.

2) Mittermaier's gemeiner deutscher bürgerlicher Process etc. Bonn 1822. Bd. III. S. 1 u. 2.

3) Карамзин's Исторія Государства Россійскаго. Изданіе Эйнерлинга. Спбргъ. 1842. Bd. I. S. 67—70.

Regungen der Lebensthätigkeit des jugendlichen Staates und gewährt uns die Möglichkeit, die Art und Weise des Rechtsschutzes auch selbst gegen die Priester des Gesetzes bis in die erste und älteste Zeit — bis zu der Zeit hinauf zu verfolgen, in welcher das Volk, — vorausbestimmt, ein colossales Reich zu gründen, — noch in ein chaotisches Gemisch verschiedener, nur wenige Schritte vom Naturzustande entfernter Völkerchen zerfallend — die ersten schwachen Versuche zur Gewinnung eines gesicherten Rechtszustandes macht⁴). Die älteste aller jener Quellen ist ohne Zweifel die älteste *Prawda Russkaja*, in welcher jedoch kein Artikel von den Mitteln wider Rechtsverletzungen von Seiten des Richters handelt. Durch Privatgewalt und Rache wurden im Allgemeinen in jener Zeit die Rechtsstreitigkeiten beseitigt. 12 Männer, vielleicht 6 für jede Partei, traten in zweifelhaften Fällen aus der Zahl der lebenserfahrenen Familien- oder Stammhäupter zusammen und die, jedes weitere Rechtsmittel wider deren Entscheidung entbehrlich machende Controle lag offenbar in dem, bei Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, stets wachen und prüfendem Auge des ganzen Volkes. Die Verträge mit den Griechen erkennen jedoch bereits dem Grossfürsten die Ueberwachung

4) Nestor's *Лѣтопись. Библиотека Россійская историческая. Спбргъ. 1767. Th. I. S. 16.*

der Rechtspflege zu und erwähnen der „erlauchten Fürsten und Bojaren“, welche in den verschiedenen Städten des Reiches „unter der Hand“ des Grossfürsten stehen, und also wol auch unter seiner Oberaufsicht und Controle, die Rechtspflege verwalteten. Es gab demnach noch immer nicht Behörden, nur einzelne Richter und zwar der Grossfürst als oberste, die Statthalter (намѣстникъ) als unterste Instanz. Beide sandten zu einzelnen Rechtsgeschäften ihre Knappen (отрокъ), oder ihre Unterbeamte (тиунъ) zur Ortsbesichtigung und Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten. An diese schloss sich, — vielleicht als Schiedsgericht, — das alte Zwölfmännergericht, welches schon bald nach Jaroslaw verschwindet, denn die zweite Prawda erwähnt dessen nicht mehr. Zur Zeit der dritten Prawda vermehrt sich die Zahl jener Richter, denen Schreiber (дякъ) und Fürstendiener (княжескiй слуга) beigeordnet wurden⁵⁾. — Höchst eigenthümlich entwickelte sich unterdessen die Verwaltung und Verfassung Nowgorod's. Hier erschienen ganz andere, den übrigen Städten Russland's zum Theil fremde Beamte, wie das Stadthaupt (посадникъ), die Stadtältesten (старѣйшина) an der Spitze der Civil- und Tausendmänner (тысяцкiй) an der Spitze der Militairverfassung unter Beaufsichtigung und unter dem Machtspruche der

5) Reutz's Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau 1829. S. 243.

Volksversammlung (народное вече), deren Autorität um so grösser gewesen zu sein scheint, als selbige sogar zur Zeit der Fürstenherrschaft, diesen entgegenzutreten nicht Anstand nahm und Fürsten selbst zurückzuweisen wagte⁶⁾. Bei der Zerstückelung des Reiches durch die Theilfürsten wird zwar die obrichterliche Gewalt des Grossfürsten mitunter geschwächt; allein bereits im 14ten Jahrhunderte werden von dem Grossfürsten für einzelne Städte und Landestheile vorzugsweise Processordnungen erlassen, welche zugleich die weitere Entwicklung des Criminal- und Privatrechtes der Prawda enthalten. Die Gesetzgebung widmet dem Processe die grösste Fürsorge; es erscheinen Gerichts- (судная) Immunitätsurkunden (тарханная и уставная грамота) und andere. Die Verträge der Theilfürsten unter sich und mit dem Grossfürsten, so wie die Tractate mit den fremden Völkern, wie mit den Deutschen, tragen zu verschiedenartiger Gestaltung des Processes nicht wenig bei. Jedoch im Allgemeinen verwalteten das richterliche Amt theils Statthalter, theils Landvoigte (волоостель)⁷⁾, theils deren Unterbeamte (тиунь)⁸⁾ und andere Fürstendiener⁹⁾; zuweilen aber auch der geistliche Richter¹⁰⁾ oder der weltliche und geistliche

6) Karamsin's *Исторія Государ. Россійск.* Bd. I. S. 143; Bd. II. S. 7, 11, 60; Bd. III. S. 24 u. andere.

7) Reutz's Versuch etc. S. 164. Anm. 1.

8) Dasselbst Anm. 2.

9) Dasselbst S. 165.

10) Dasselbst S. 243.

gemeinschaftlich (общій, смѣсной судъ)¹¹⁾ oder die Richter verschiedener Fürsten bei Streitigkeiten der Unterthanen zweier Fürsten¹²⁾. An den Fürsten gelangte der Process nur in folgenden Fällen: 1) bei Klagen gegen Richter, doch wenn der Werth des Streitobjectes nicht unter einem Rubel war¹³⁾; 2) bei Streitigkeiten der Unterthanen verschiedener Fürsten¹⁴⁾; 3) bei Streitigkeiten der Personen, welchen eine Immunitätsurkunde ertheilt worden war¹⁵⁾. — Erst nach der Herausgabe der Gerichtsordnungen (der Ssudebnicks, судебникъ) Ioann III. des Grossen (v. J. 1497) und Ioann IV. (vom Jahre 1550) bilden sich in Russland Behörden, welche in die allgemeinen, deren Competenz sich in gewissen Zweigen der Verwaltung auf das ganze Reich erstreckte und in die Provincial-Behörden zerfielen¹⁶⁾. Ausserdem richteten Statthalter und Landvoigte mit den Gemeindeältesten (староста) in den Städten und auf dem flachen Lande, bei wel-

11) Акты, собранные въ библиотекахъ и архивахъ Россійской Имперіи Археографическою Экспедиціею Императорской Академіи Наукъ. Спбргъ. 1836. Bd. I. No. 9.

12) Reutz's Versuch etc. S. 243.

13) Акты, собран. etc. Bd. I. No. 115.

14) Daselbst No. 9.

15) Акты историческіе, собранные и изданные археографическою комиссіею. Спбргъ. 1841. Bd. I. S. IV.

16) Newolin's объ управленіи Россіи отъ Іоанна III. до Петра Великаго. Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія. 1844, за мартъ мѣсяць. S. 62.

chen Gerichten der Schreiber (земскій дьякъ) das Protocoll führte¹⁷⁾, und andere Beamte, wie die des zaarischen Hofes, der Bojar, Grenzrichter (окольнічій), Burgvoigt (дворецкій), Rentmeister (казначей), unter Verwendung der Gerichts- und Polizeidiener (доводчикъ и приставъ)¹⁸⁾. In die entferntesten Gegenden wurden Tiune von dem Statthalter gesandt¹⁹⁾. Der höchste Richter war der Grossfürst, welcher die Appellation in seinem Rathe (боярская дума) gegen das Urtheil des Statthalters, aber vor dem Ablaufe eines Jahres nach Verabschiedung oder Versetzung desselben, annahm²⁰⁾, desgleichen die Beschwerden gegen die Entscheidung des Wolostel's²¹⁾. In jedem Falle erfolgte die Annahme nur, falls der Werth der Streitsache einen Rubel betrug²²⁾. Aber auch entschied bereits in der ersten Instanz der Zaar: 1) bei der Verweigerung der Rechtshilfe von Seiten der Richter²³⁾; 2) bei Streitigkeiten der Untergebenen der Geistlichkeit mit zaarischen Unterthanen²⁴⁾; 3) in Sachen der fürstlichen und zaari-

17) Судеб. Art. 62, 66—68. Акты истор. No. 153.

18) Судеб. Art. 1—8. Уставная бѣлоозерская грамота 1488. Акты, собран. etc. No. 123.

19) Судеб. Art. 68. Reutz's Versuch etc. S. 349.

20) Судеб. Art. 24.

21) Dasselbst Art. 24.

22) Dasselbst Art. 51.

23) Dasselbst Art. 7.

24) Запись новгородская о церковномъ судѣ, 1477. Акты, собран. etc. No. 103.

schen Unterthanen²⁵⁾; und 4) bei den Anfragen der Behörden²⁶⁾. Der grösste Mangel dieser Zeit lag in der Unbestimmtheit der Competenz der Behörden, welche nur allmählich durch Beiordnung von Gehilfen (товарищъ) zu den bereits vorhandenen Richtern, Schreibern und fürstlichen Dienern entstanden, aber so unbemerkt dem Auge der Geschichte, dass für die meisten der Zeitpunkt ihrer Entstehung eben so wenig angegeben werden kann, wie ihre Competenz²⁷⁾. Das Landrecht (Uloshenie, уложение) des Zaren und Grossfürsten Alexei (1649) konnte diesem Uebel gleichfalls noch nicht abhelfen, obgleich wir bereits manche specielle Bestimmungen über einzelne Behörden in diesem Gesetzbuche finden²⁸⁾; dazu kam noch die im höchsten Grade verschiedenartige Verwaltung Russland's nach den einzelnen Landestheilen²⁹⁾ und eine Menge besonderer Behörden, zu welchen noch Untergerichte (разрядъ) zugefügt waren³⁰⁾, welche wieder schnell verschwanden oder sich andern Gerichtshöfen anschlossen³¹⁾. An die Stelle der Statthalter traten Militairgouver-

25) Судеб. Art. 100.

26) Судеб. Art. 7.

27) Newolin's объ управленіи Россіи etc. 1844 за мартъ мѣсяць. S. 56—64.

28) Улож. Изданіе 1804. Спбргъ. XVII. 32, 33; XX. 4; XXI. 49.

29) Newolin's объ управленіи Россіи etc. 1844 за мартъ мѣсяць. S. 62.

30) Dasselbst за апрѣль мѣсяць. S. 112.

31) Vergl. Newolin's объ управленіи Россіи etc.

neure (воевода), deren Zahl und Competenz sich nach der Grösse der Städte richtete³²⁾. Diese Beamten waren auch in Civilsachen competent, besonders seit 1679, wo einige Beschränkungen ihrer Gewalt aufgehoben wurden, und erhielten besondere Instructionen (наказъ) bei ihrer Anstellung in gleicher Weise, wie früher die Statthalter; allein die Militairgouverneure der mittleren und kleineren Städte konnten in Schuldsachen von 100 bis 10,000 Rubel am Werthe entscheiden, die der grösseren Städte durften aber Niemanden in Schuldsachen von 1000 bis 10,000 ohne besonderen zaarischen Befehl verurtheilen; dagegen entscheiden die Wojewoden der unbedeutenden Städte bloss bis 20 Rubel³³⁾. Die Bestimmung des Ssudebnik wegen der Klagen wider Wojewoden ward bloss auf Sibirien, Astrachan und Terk beschränkt³⁴⁾. — Peter der Grosse war endlich derjenige Herrscher Russland's, welcher den Gang des Processes genau vorgezeichnet hat: sein Ukas vom 5. November 1723 о формѣ суда Полное Собрание законовъ (Nr. 4344) mit dem Kriegs- und Seereglement (1716 und 1720) und anderen Instructionen für die durch ihn neuerrichteten Reichs-

32) Newolin's объ управленіи Россіи etc. 1844 за апрѣль мѣсяць. S. 125—129.

33) Улож. XIII. 3. Котосчичин's о Россіи въ царствованіе Алексія Михайловича. Сибргъ. 1841. VIII. 3.

34) Улож. X. 149. Акты, собран. etc. Bd. III. No. 115 u. 118.

und Centralbehörden und die Gouvernements-, Provincial- und Kreisbehörden legten den Grund des noch jetzt mehr oder weniger geltenden Processrechtes. Die Kaiserin Catharina II. vervollständigte diese Verordnungen des grossen Herrschers durch die Gouvernementsverordnung vom 7. Novbr. 1775 (П. С. 3. Nr. 14,392), die ihre Nachfolger auch in Betreff des Civilprocesses ergänzten, und die gegenwärtige Regierung lieferte eine vollständige Darstellung desselben im X. Bande des Reichsgesetzbuches Kaisers Nicolai I. vom Jahre 1832. (Сводъ законовъ Россійской Имперіи, повелѣніемъ Государя Императора Николая Павловича составленный.)

§ 2. Aus diesen kurz angedeuteten Quellen sind verschiedene Versuche von Bearbeitungen des Civilprocesses und der Bestimmungen über die Rechtsmittel gemacht worden, wie namentlich:

- 1) Kukulnik's начальныя основанія Россійскаго частнаго гражданскаго права Спбргъ. 1813.
- 2) М 's основанія Россійскаго судопроизводства. Москва. 1832.
- 3) Degai's учебная книга Россійскаго гражданскаго судопроизводства губерній и областей на общихъ правахъ состоящихъ. Спбргъ, 1843.

Die vorliegende vorzugsweise die Rechtsmittel betreffende Abhandlung wird nun erörtern;

Tit. I. Allgemeine Grundsätze.

Tit. II. Besondere Grundsätze.

Tit. III. Strafen für ein ungerecht ergriffenes Rechtsmittel.

Tit. II.

Allgemeine Grundsätze.

I. Instanzen.

§ 3. Der Civilprocess hat zum Zwecke die Schlichtung und Beseitigung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem russischen Rechte in den Polizei- oder Justizbehörden verhandelt werden. Beide zerfallen in Kreis-, Gouvernements- und Reichsbehörden, von denen die Kreisbehörden die erste, die Gouvernementsbehörden die zweite und die Reichsbehörden die dritte Instanz bilden.

I. Zu den Polizeibehörden gehören:

- 1) die städtischen Polizeibehörden und die für das flache Land (полицейскія управления) als erste Instanz¹⁾;

1) Die städtischen Polizeibehörden sind: 1. Polizeiverwaltung (Управа благочинія), 2. Polizei in den Gouvernementsstädten (полиція въ губернскихъ городахъ), 3. Polizei in den Kreisstädten (полиція въ уездныхъ городахъ. Сводъ зак. учреж. губери. Bd. II. Art. 3931, 3939, 3941. Zu den Polizei-

- 2) die Gouvernementsregierung (губернское правление) als zweite Instanz²⁾, und
- 3) der dirigirende Senat (правительствующий сенатъ) und zwar dessen erstes Departement als dritte Instanz³⁾.

II. Zu den Justizbehörden dagegen gehören:

- 1) das Kreisgericht (уездный судъ)⁴⁾ mit dem bei demselben bestehenden Vormundschaftsamt (дворянская опека)⁵⁾, als erste Instanz für den Adel und die Bewohner des flachen Landes im Kreise, und der Stadtmagistrat (ратуша oder магистратъ)⁶⁾ mit dem bei demselben bestehenden Stadtwaisengerichte (городовой сиротский судъ)⁷⁾, als erste Instanz für Kaufmann- und Bürgerschaft;
- 2) der bürgerliche Gerichtshof (палата гражданского суда)⁸⁾ im Gouvernement als zweite Instanz aller in den Kreisjustizbehörden bereits verhandelten Justizsachen, und

behörden für das flache Land gehört das Landgericht (земский судъ). Сводъ зак. учреж. губерн. Bd. II. Art. 2334.

2) Сводъ зак. учреж. губерн. Bd. II. Art. 648.

3) Сводъ зак. учреж. государ. Bd. I. учреж. правит. сената Art. 24.

4) Сводъ зак. учреж. губерн. Bd. II. Art. 3832, 3842.

5) Dasselbst Art. 3865.

6) Dasselbst Art. 4236, 4239, 4247—4254.

7) Dasselbst Art. 4255—4260.

8) Dasselbst Art. 2205, 2225—2228.

3) der dirigirende Senat und zwar dessen Civildepartement als dritte Instanz⁹⁾.

In einigen besonderen Fällen gelangt die Civilprocesssache aus dem Departement des Senats zur weiteren Revision noch an die allgemeine Scnatsversammlung (общее собрание правительствующаго сената)¹⁰⁾ und aus dieser an das Departement und an die allgemeine Versammlung des Reichsrathes (департаментъ и общее собрание государственнаго совѣта)¹¹⁾.

II. Parteien.

§ 4. Bei jeder in diesen Behörden zu verhandelnden Prozesssache treten zwei Parteien (тяжущіеся) auf:

1) der Kläger (истецъ)¹⁾, welcher ein, ihm angeblich zustehendes Recht in Anspruch nimmt, und die Behörde durch Darlegung seiner Beweise zur öffentlichen Anerkennung desselben gegen jeden Anderen zu gewinnen sucht, und

2) der Beklagte (отвѣтчикъ)²⁾, welcher den von dem Kläger behaupteten Rechtsanspruch zu entkräften sich bemüht.

9) Сводъ зак. учреж. государ. Вд. I. учреж. правит. сената Art. 35.

10) Dasselbst Art. 53.

11) Dasselbst учреж. государ. совѣта Art. 23, 53.

1) Сводъ зак. граж. Вд. X. Art. 2179.

2) Dasselbst Art. 2179.

Die Parteien werden wieder in Bezug auf die Anwendung der Appellation, Appellant (недовольная сторона, переноситель дѣла)³⁾ und Appel-lat (соперникъ)⁴⁾ genannt. Ihre Interessen vor der Behörde in eigener Person zu verfolgen, sind die Parteien nicht geradezu verpflichtet, sie können eben so gut sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, ja einigen Personen sind sogar von dem Staate gesetzliche Vertreter ihrer Rechte beigeordnet; so werden die Rechte der Krone, der Appanagen- und Kronsbauern, der Militäransiedler, so wie der, ihre Freiheit in Anspruch nehmenden Leibeigenen, desgleichen der Geisteskranken und Verhafteten⁵⁾ durch besonders dazu beauftragte Personen, — Fiskal (стряпчий) und Procureur (прокуроръ) — vor Gericht wahrgenommen; die Vormünder vertreten ihre Minderjährige, die Gutsherren ihre Leibeigenen. Die ausführliche Lehre über die Vertretung der Parteien vor dem Gerichte gehört in den Civilprocess; in Bezug dagegen auf die Bevollmächtigung bei Ergreifung der Rechtsmittel verordnet das russische Recht: 1) dass die Ergreifung der Appellation durch den Bevollmächtigten ausdrücklich in der Voll-

3) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2503.

4) Dasselbst Art. 2527.

5) Der Verhaftete, so lange er durch das Urtheil einer Criminalbehörde seiner Standesrechte nicht verlustig erklärt worden ist, übergibt seine Klageschrift dem Fiskal oder Procureur, welcher, wenn er dieselbe nicht für widergesetzlich hält, sie der betreffenden Behörde zusendet. Сводъ зак. Bd. XIV. уставъ о содержащ. подъ стражею. Art. 81—85.

machtsurkunde erwähnt sein müsse, was aber von den gesetzlichen Vertretern, den Fiskalen, Vormündern und Gutsherren nicht gelten soll⁶⁾; 2) dass die Vertretung bei Klagen an Seine Majestät den Kaiser im Allgemeinen unzulässig ist⁷⁾, wovon nur folgende Fälle eine Ausnahme bilden: a) in den Streit-sachen, wo mehrere Personen betheiligt sind und Einem aus ihrer Mitte dazu Vollmacht geben; b) in Sachen der gesetzlich anerkannten Corporationen und Gesellschaften, und c) in Sachen um die Restitution der Freiheit aus der Leibeigenschaft, wo eine Person aus ihrer Mitte, von den Uebrigen bevollmächtigt, die Klage einreichen kann⁸⁾.

III. Begriff und Eintheilung der Rechtsmittel.

§ 5. Das Rechtsmittel, im engsten Sinne, ist die von dem Gesetze erlaubte Wahrnehmung der Rechte der Parteien wider die Verfügungen des Richters. Da nun die richterlichen Verfügungen von doppelter Art sein können, interlocutorische und definitive Urtheile, so werden auch die Rechtsmittel zwiefach sein, je nachdem dieselben entweder bloss gegen einen Zwischenbescheid, gegen

6) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2182—2194, 2502.

7) Сводъ зак. учреж. государ. Bd. I. учреж. ком. прош. Art. 15.

8) Dasselbst p. a, 6, v.

eine untergeordnete processleitende Handlung oder gegen das Definitivurtheil der Behörde gerichtet sind ¹⁾). Die Rechtsmittel erster Art können, wenn die Beschwerde wegen der Verzögerung, unrichtiger Taxation des Streitgegenstandes oder wegen der Entscheidung über Gerichtskosten, desgleichen, wenn die Beschwerde gegen irgend eine Handlung der Polizeibehörde oder in den nichtstreitigen Sachen ²⁾ geführt wird, ohne alle Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ergriffen werden ³⁾; denn hier überwiegt die Rücksicht auf die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Processnormen, die Rücksicht auf den Werth des in Frage stehenden Rechtes. Die Rechtsmittel der zweiten Art setzen aber immer einen bestimmten Werth der Streitsache, ohne welchen sie gar nicht stattfinden können, voraus ⁴⁾. Zu diesen beiden Rechtsmitteln kommt endlich noch ein drittes, welches sich wesentlich von jenen unterscheidet. Es ist dieses das Rechtsmittel der Seiner Majestät dem Kaiser unterlegten Klage, welche unbedingt die letzte Zuflucht an den höchsten Richter bildet und selbst gegen das Urtheil der höchsten Justizbehörde, gegen das des Senats ergriffen werden kann.

§ 6. Was zunächst das Rechtsmittel wider Zwischenbescheide betrifft, so heisst dasselbe im

1) Сводъ зак. гражд. Bd. X. 2488—2490.

2) Dasselbst Art. 2494, 2496. Anm.

3) Dasselbst Art. 2494, p. I.

4) Dasselbst Art. 2500, 2501, 2554.

russischen Rechte частная жалоба, theilweise, partielle, interlocutorische Beschwerde, indem dieselbe nicht den ganzen Rechtsstreit, sondern nur einen Theil desselben zum Gegenstande hat¹⁾ und findet demnach vorzugsweise in folgenden Fällen Anwendung:

- a) bei Verzögerung im Processverfahren;
- b) bei Verletzung der Processordnung;
- c) bei Unzufriedenheit mit der Entscheidung über die Gerichtskosten, und
- d) überhaupt bei allen Zwischenbescheiden der Behörden.

In dem unter litt. a bezeichneten Falle geht die Beschwerde über die Unterbehörde an die Gouvernementsregierung, gegen diese aber an das erste Departement des Senats; in allen übrigen Fällen dagegen wird die Beschwerde über die Unterbehörden bei dem bürgerlichen Gerichtshofe, über diesen wieder bei einem der Civildepartements des Senats erhoben²⁾.

§ 7. Das Rechtsmittel wider Definitivurtheile wird in dem russischen Rechte Appellation (апелляционная жалоба) genannt¹⁾, und gegen ein Endurtheil gerichtet, erscheint es nur zulässig:

- a) gegen definitive Entscheidungen der Kreis-

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2488, 2489, 2548.

2) Dasselbst Art. 2491—2494, 2548.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2490.

behörden, falls der Werth des Streitgegenstandes 30 Rubel Silber beträgt²⁾;

b) gegen Definitivurtheile der Gouvernementsbehörden beim Werthe von 600 Rubel Silber³⁾. — Eine Ausnahme findet nur statt bei Streitigkeiten über die Rechte an Leibeigenen; hier können die Parteien auch ohne Berücksichtigung des Werthes der Streitsache die Appellation ergreifen⁴⁾.

§ 8. Das Rechtsmittel der Seiner Majestät dem Kaiser unterlegten Klage wird in dem russischen Rechte жалоба, приносимая Императорскому Величеству по делам тяжбынымъ genannt¹⁾ und findet statt:

- a) gegen die Entscheidung eines Departements des dirigirenden Senats;
- b) gegen die Entscheidung der allgemeinen Senatsversammlung, und
- c) in den laut Kaiserlichen Befehls entschiedenen Sachen²⁾.

IV. Klageschrift als Mittel der Anwendung von Rechtsmitteln.

§ 9. Alle Rechtsmittel, welcher Art sie auch sein mögen, können nur mittelst einer Klageschrift

2) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2500.

3) Dasselbst Art. 2545.

4) Dasselbst Art. 2618.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2598.

2) Dasselbst Art. 2597 und Сводъ зак. учреж. гсудар. Bd. I. учреж. ком. прош. Art. 26, 27.

zur Anwendung kommen. Die Form derselben ist die für alle Klagen an die Behörden vorgeschriebene, sogenannte allgemeine Form der Bittschriften (общая форма прошения)¹⁾. Ihre Darstellung gehört daher in die Civilprocesslehre. Wir haben hier nur drei Regeln hervorzuheben, welche bei der Anwendung der Rechtsmittel von besonderer Wichtigkeit sind:

1) der Kläger darf das Urtheil der unteren Instanz in seiner Beschwerde an das Obergericht, doch ohne alle Vorwürfe und beleidigende Worte, durchaus aber mit Anführung der Gesetze, worauf er sich stützt, geziemend angreifen²⁾;

2) der Kläger darf die, dem Untergerichte noch nicht vorgelegten Gegenstände in seiner Beschwerde an das Obergericht nicht berühren, wol aber neue Beweise vorbringen, welches Recht auch dem Appellaten zusteht³⁾, so oft die Beschwerde nicht an den Senat geht⁴⁾;

3) die Klageschrift kann nicht nur persönlich von der Partei oder deren Bevollmächtigtem oder auch durch die Post an das Obergericht eingereicht werden, sondern auch von einem Dritten, welchem der Kläger durch die Hinzufügung folgender Worte in seiner Beschwerde: „Diese Klage einzu-

1) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2256—2266, 2277, 2278, 2525.

2) Dasselbst Art. 2526.

3) Dasselbst Art. 2527.

4) Dasselbst Art. 2559.

reichen beauftrage ich den und den (упо-
 мение sie върю подать тому-то)“ den Auftrag er-
 theilt⁵⁾.

§ 10. Die unter Beobachtung dieser Regeln ver-
 fasste Appellations- und Seiner Majestät dem Kaiser
 unterlegte Beschwerde muss ausserdem noch einige
 Beilagen haben. Diese sind nun I. bei der Appel-
 lationsbeschwerde¹⁾:

- 1) das Appellationszeugniss²⁾,
- 2) die Vollmacht, wo solche nöthig ist, und
- 3) drei Rubel Silber-Münze für die etwanige Pu-
 blication in den Leitungen³⁾;

5) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 1287.

1) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2528.

2) Die Form dieses Appellationszeugnisses ist: „Auf
 Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät aus der N. Behörde ist
 Dem dieses Zeugnis darüber ausgestellt, dass seine Streit-
 sache mit Dem und darüber, dann entschieden worden
 ist; dass, um das Definitivurtheil zu unterzeichnen, das Da-
 tum festgesetzt ist; dass über die Citation der Parteien mit
 ihren Verpflichtungsschreiben, sich vor dem Gerichte stellen
 zu wollen (подписка), der Polizei Mittheilung gemacht wor-
 den, und dann, ob eine Antwort erfolgte oder keine.“ Dann
 folgt: 1) Meldung der Parteien oder deren Bevollmächtigten;
 2) Publication des Urtheils; 3) Erklärung der Zufriedenheit
 oder Unzufriedenheit; 4) Erfüllung der Appellationsformalien;
 5) Bezahlung des Appellationsschillings; 6) ob die Voll-
 macht des Bevollmächtigten auch zur Ergreifung der Ap-
 pellation ihn beauftragt. Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2507.

3) Von der Bezahlung dieses Publicationsschillings
 sind befreit: 1) Anstalten^{a)} und Personen, welche ex offi-
 cio den Process geführt haben, wie der Fiskal und Pro-

a) Vergleiche § 4 dieser Abhandlung.

II. die Beilagen, welche eine Klageschrift an Seine Majestät den Kaiser begleiten müssen, sind folgende:

- 1) Statt des Appellationszeugnisses, eine Copie von der Entscheidung des Departements des dirigirenden Senats⁴⁾,
- 2) ein Zeugniß über die Urtheilspublication⁵⁾, und
- 3) die Vollmacht, wo solche zulässig ist⁶⁾.

§ 11. Zu den oben angeführten Erfordernissen der Klageschrift gehört noch die Anwendung des Stempelpapiers, sowol für dieselbe als auch für die gesetzlichen Beilagen, und die etwa eingebrachten Documente. Das Stempelpapier in Justizsachen ist von doppelter Art:

1) sogenanntes einfaches Stempelpapier (простая гербовая бумага) und

2) Appellationsstempelpapier (апелляционная гербовая бумага).

1) in Bezug ihres Werthes zerfällt das einfache Stempelpapier:

a) in Stempelpapier zu 15 Kop. Silber-Münze,

cureur; 2) der um Restitution seiner Freiheit nachsuchende Leibeigene; 3) der Arme. Сводъ зак. гражд. Вд. X. Art. 3692 u. 3716.

4) Сводъ зак. гражд. Вд. X. Art. 2608.

5) Des Urtheilspublicationszeugnisses bedürfen folgende Personen nicht: 1) der Leibeigene in Sachen der Restitution der Freiheit; 2) Einwohner von Sibirien und vom Kaukasus; 3) der Arme. Сводъ зак. гражд. Вд. X. Art. 2609.

6) Daselbst.

- b) in solches zu 30,
- c) in solches zu 60,
- d) in solches zu 90 Kop. Silber-Münze.

Die erste Sorte zu 15 Kop. Silber-Münze wird bei allen an die niederen oder Kreisbehörden eingereichten Klageschriften und für die Acten derselben gebraucht; die zweite Sorte ist wiederum für die Acten der Gouvernements- und die dritte für die der Reichsbehörden vorgeschrieben¹⁾. Die Klageschriften an diese beiden letzteren Instanzen werden auf einem, um eine Stufe an Werth höheren Stempelpapiere geschrieben, mit dem Unterschiede jedoch, dass der erste Bogen nur von solchem höheren Papiere, die übrigen aber von dem für die Acten dieser Behörden festgesetzten Stempelpapiere sein müssen²⁾, welches auch für die Beilagen und Copien von den Documenten³⁾ vorgeschrieben ist⁴⁾.

- 2) das Appellationsstempelpapier theilt sich wieder :
 - a) in Stempelpapier zu 6 Rub. Silber-Münze für die Appellationsbeschwerden an die Gouvernementsbehörden und
 - b) in Stempelpapier zu 10 Rub. Silber-Münze für die Appellationsbeschwerden an den Senat.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 3720 — 3722, 3753, 3745, 3739 — 3744.

2) Dasselbst Art. 3735.

3) Die Copien von den Documenten dürfen nicht fehlen, wenn auch die Documente im Original beigelegt werden.

4) Сводъ зак. граж. Bd. X. 3743, 3744.

Bei diesem ist wieder zu beachten, dass nur der erste Bogen der Appellationsbeschwerde von diesem, während die übrigen Bogen derselben von dem für die Verhandlungen in den genannten Behörden erforderlichen Stempelpapier sein müssen⁵⁾.

Dagegen ist bei den Seiner Majestät dem Kaiser unterlegten Beschwerden der Gebrauch des Stempelpapiers erlassen⁶⁾.

§ 12. Jeder Verstoss gegen die erwähnten Regeln über die Klageschriften macht die Eingabe erfolglos. Die Behörde sendet in solchem Falle dieselbe an die Partei mit einer Aufschrift, welche die Gründe der Nichtannahme auseinandersetzt, zurück¹⁾.

V. Klagefristen.

§ 13. Ausser der Form und dem Inhalte der Klageschrift, sind bei Anwendung der Rechtsmittel auch noch die Fristen oder die Zeiträume, in welchen die Beschwerde der Oberbehörde zu unterlegen ist, von nicht geringer Bedeutung. Diese Fristen sind doppelter Art:

I. die Fristen, in denen die eingereichte Beschwerde die Vollstreckung des Urtheiles der Behörde hemmt¹⁾ und

5) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 3737.

6) Dasselbst Art. 2600.

1) Сводъ зак. граж. Art. 2277, 2278.

1) Сводъ зак. граж. Art. 2494 p. 2, 2516.

II. solche, vor deren Ablauf überhaupt nur die Beschwerde geführt werden kann²⁾.

1) Was nun die erste Art der Zeitbestimmungen anlangt, so gehören dahin:

a) die dreimonatliche Frist bei allen interlocutorischen Beschwerden³⁾,

b) die ein- oder respective viermonatliche Frist bei allen Appellationsbeschwerden, je nachdem die Partei in Russland anwesend ist, oder nicht⁴⁾, und

c) die vierwöchentliche bei allen Klagen gegen die Entscheidung der Stadt-Polizeibehörde oder der des flachen Landes⁵⁾.

2) Zu den Fristen, vor deren Ablauf nur die Beschwerde gegen die Entscheidung der Unterinstanz geführt werden kann, gehören:

a) die sechsmonatliche Frist für die Eingabe der interlocutorischen Beschwerde⁶⁾,

b) die ein- oder respective zweijährige Frist für die Einreichung der Appellations- oder Seiner Majestät dem Kaiser zu unterliegenden

2) Сводъ зак. гражд. Art. 2494 p. 2 und 2515.

3) Dasselbst Art. 2495, 2548.

4) Dasselbst Art. 2513, 2515. Die Einwohner der entfernten Gegenden haben ausser dieser einmonatlichen Frist noch einen sogenannten doppelten Werstentermin, wobei 25 Werst auf einen Tag gerechnet werden. Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2515.

5) Dasselbst Art. 2495.

6) Dasselbst Art. 2494 p. 2.

Beschwerde, je nachdem die Partei sich in Russland aufhält oder nicht⁷⁾,

- e) die zehnjährige Frist für die Unterlegung eines Gesuches Seiner Majestät dem Kaiser um Wiederaufnahme des geendigten Processes wegen neuentdeckter Documente oder wegen eines in den Acten bemerkten Betrages⁸⁾.

In Betreff des Ablaufs der Zeitbestimmungen wäre hier noch eine sehr wichtige Bestimmung anzuführen, dass der Endpunct der einjährigen Appellationsfrist der Tag nach dem Ablauf eines Jahres a dato der Urtheilspublication ist, während bei der zweijährigen Appellationsfrist als solcher der Tag bezeichnet wird, welcher dem Publicationstage vorhergeht⁹⁾.

§ 14. Einige Personen sind jedoch an die Beobachtung dieser Termine in so fern nicht gebunden, als ihnen ausnahmsweise gesetzlich ein längerer Zeitraum zur Einreichung ihrer Beschwerden gestattet ist. Dahin gehören:

- 1) Die Minderjährigen. Für sie fängt die Frist erst von der erreichten Volljährigkeit oder vom vollendeten 21sten Lebensjahre an und währt bei

7) Сводъ зак. граж. Art. 2513.

8) Dasselbst Art. 2601, 2602. Alle diese Fristen beginnen vom Tage der Urtheilspublication für die Anwesenden; für die Abwesenden aber vom Tage letzter Publication in der Zeitung. Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2315.

9) Dasselbst Art. 2513.

ihrem Aufenthalte in Russland noch zwei, im Auslande aber noch drei Jahre. Die Minderjährigen verlieren diese Rechtswohlthat auch dann nicht, wenn ihre Vormünder selbige versäumt oder, in Betreff des Urtheils, ihre Zufriedenheit ausgesprochen haben sollten¹⁾.

2) Das Militär. Für die Militärpersonen, welche mit dem Kriegsheere ins Ausland gezogen sind, falls bei dem Ausmarsche des Heeres ein Gerichtsstillstand für dieselben im Allgemeinen bewilligt worden ist, tritt gleichfalls die Rechtswohlthat der verlängerten Zeiträume ein. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden: 1) ob der Process vor der Entfernung der Partei noch nicht beendigt, auch kein Bevollmächtigter zurückgelassen war, oder 2) ob der Process vor der Entfernung der Partei zwar entschieden, aber die Appellationsfrist noch nicht abgelaufen war. Im ersten Falle müssen wieder folgende zwei Umstände berücksichtigt werden: a) die Militärperson kehrt zurück, — dann ist die Frist eine einjährige vom Tage seiner Rückkehr an; b) die Partei stirbt im Auslande, — dann haben ihre volljährigen Erben oder die Vormünder der minderjährigen, gleich ihr, einen einjährigen Termin vom Tage der officiellen Nachricht über den Tod der Partei an. Im zweiten Falle tritt eine praescriptio dormiens ein²⁾.

1) Сводъ зак. гражд. Вд. X. Art. 2514 p. 1.

2) Dasselbst Art. 2514 p. 2.

3) Die in öffentlichen Angelegenheiten abwesenden Beamten, wenn eine unvorhergesehene Eile die Ernennung eines Bevollmächtigten ihnen unmöglich machte³⁾, erfreuen sich desselben Rechts.

4) Zöglinge der öffentlichen Schulen. Diese haben sogar, wenn sie als Volljährige die Unterrichtsanstalt verlassen, noch eine dreijährige bei ihrem Aufenthalte im Auslande, oder eine zweijährige Frist bei ihrer Anwesenheit in Russland und zwar vom Tage der Entlassung aus der Schule an gerechnet⁴⁾.

§ 15. Die nachtheiligen Folgen bei Verabsäumung dieser gesetzlichen Fristen zeigen sich bei solchen Zeitbestimmungen, welche das Urtheil der Behörde in seiner Vollstreckung hemmen, darin, dass der Beschluss der Behörde sofort executirt wird; bei den anderen wieder darin, dass das Recht der Appellation auf immer verloren geht, selbst dann, wenn der Bevollmächtigte sich Versäumniss zu Schulden kommen liess, oder wenn der Kläger seine Beschwerde der darin vorhandenen Mängel wegen zurückerhielt und vor dem Ablaufe des Termins in gesetzlicher Form nicht wieder einreichte¹⁾. Auch die Haft der Partei gilt hier nicht als Entschuldigung²⁾. Doch macht das Gesetz folgende Ausnah-

3) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2514 p. 3.

4) Dasselbst Art. 2514 Anm.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2517, 2518.

2) Dasselbst Art. 2523.

men: a) wenn Seine Majestät der Kaiser Restitutio in integrum durch den Justizminister ausgesprochen hat; b) wenn die Behörde selbst an der Versäumniss der Partei schuld war; c) beim Eintritt ungewöhnlicher physischer oder rechtlicher Hindernisse; sowie d) bei anderen wichtigen Umständen, in Folge deren der Senat auf die Bitte der Partei die Appellation gestattet³⁾.

VI. Wirkung der Eingabe der Beschwerde.

§ 16. Ausser den besonderen, unten anzuführenden Wirkungen der interlocutorischen und Appellationsbeschwerde sind noch einige, beiden gemeinsame Folgen der Eingabe der Beschwerde zu erwähnen. Ist die Beschwerde, gleich viel, ob interlocutorisch oder appellatorisch, der Unterbehörde vor dem Ablaufe der das Urtheil hemmenden Zeitfrist angezeigt, so wird die Vollstreckung der Entscheidung sogleich verschoben. Hat aber die Partei diese Frist versäumt, dennoch die Beschwerde in der Appellationsfrist eingereicht, so bleibt die Entscheidung der Unterbehörde bis auf Weiteres zu Recht bestehen, wobei jedoch folgende Modificationen eintreten: 1) War der Besitzer des Streitgegenstandes zur Herausgabe desselben verurtheilt, so wird bei

3) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2518, 2519, 2522, 2523.

dem Uebergange des Streitobjectes auf den neuen Besitzer ein Inventarium mit der Unterschrift beider Parteien von dem Gerichte aus angefertigt, und die Sache mit beschränkter Veräußerungsbefugniss des neuen Besitzers, bis zur völligen Entscheidung des Appellationsprocesses, unter die besondere Aufsicht der Ortsobrigkeit gestellt. 2) War aber die Sache dem früheren Besitzer zuerkannt, so ändert die ergriffene Beschwerde nichts an den Eigenthumsrechten desselben¹⁾.

Ein Gleiches geschieht, so oft die Processsache aus dem Departement des Senats an die allgemeine Versammlung desselben oder an den Reichsrath gelangt²⁾.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2517.

2) Dasselbst Art. 2595, 2596 und Сводъ зак. учреж. государ. Bd. I. учреж. государ. совѣта. Art. 242.

Tit. II.

Besondere Grundsätze.

A. Das Rechtsmittel der interlocutorischen Beschwerde.

I. Thätigkeit des Klägers

und

II. Thätigkeit des Obergerichtes.

§ 17. I. Die mit dem Zwischenbescheide des Untergerichtes unzufriedene Partei reicht ihre auf gesetzlich vorgeschriebene Weise verfasste Beschwerde an das nächsthöhere Gericht ein und erwartet die Entscheidung dieses, ohne sonst bei dem Verfahren im Obergerichte betheilig zu sein, einen Fall ausgenommen¹⁾. II. Die an das nächsthöhere Gericht eingereichte, interlocutorische Beschwerde aber bewirkt bei diesem die Prüfung der Beschwerde selbst, wovon die Annahme oder Zurücksendung der Klageschrift abhängt. Sie wird jedes Mal angenommen, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Form hat und in den, solche Beschwerde

1) Siehe Anm. 4 in diesem §.

zulassenden Fällen²⁾ ergriffen ist. Das Obergericht erlässt dann an das beklagte Untergericht einen Befehl und verlangt die Erklärung desselben in betreffender Streitsache. Nach dem Eingange der Erklärung³⁾ schreitet das Obergericht zur Revision des vorliegenden speciellen Falles und weist entweder den unrechtfertigen Kläger zurück oder trifft bei begründeter Beschwerde die ihm zu Gebote stehenden Massregeln zur Wiederherstellung des verletzten Processganges⁴⁾ und der Bestrafung der Schuldigen⁵⁾.

III. Thätigkeit des Untergerichtes.

§ 18. Das Untergericht sendet auf die Aufforderung des Obergerichtes die Erklärung zur Recht-

2) Siehe § 6, 7 u. 8 dieser Abhandlung.

3) *Сводъ зак. гражд.* Bd. X. Art. 2498 u. 2550. In dem Erklärungsschreiben an den Senat wird der Werth der Streitsache, das Datum der Publication und die Zeit der etwa erfolgten Vollstreckung des Urtheils angegeben, und dabei eine Bescheinigung des Klägers über erfolgte Publication des Urtheils zugefügt.

4) Wenn die Sache umfassend ist, so wird eine Relation, ein Auszug aus den Acten (siehe unten) gleich, wie beim Appellationsverfahren, angefertigt, doch mit dem Unterschiede, dass die Parteien zur Durchsicht und Unterschrift dieses Auszuges nicht aufgefordert, wol aber in gesetzlichen Fristen (siehe unten) auf ihre Bitte zugelassen werden. *Сводъ зак. гражд.* Bd. X. Art. 2551.

5) *Сводъ зак. гражд.* Bd. X. Art. 2498, 2499, 2048—2051, 2522; *Сводъ зак. учреж. губери.* Bd. II. Art. 554, 675, 4002 und andere. *Сводъ зак. учреж. государ.* Bd. I. *учреж. правит. сената.* Art. 230.

fertigung seines Verfahrens ein, ohne dass die ganze Streitsache an das Obergericht übergeht oder der in unterer Instanz begonnene Process unterbrochen wird, wenn kein Einhaltsbefehl vom Obergerichte erfolgt ist¹⁾. Ist aber die interlocutorische Beschwerde wegen der Verweigerung der Appellation ergriffen und das Obergericht hat eine solche gestattet, so entsteht dadurch das Appellationsverfahren, d. h. die Verhandlungen der niederen Instanz werden gehemmt und die ganze Streitsache geht an das Obergericht²⁾.

B. Appellation.

I. Appellationsformalien.

§ 19. Nach der Beweisführung der Parteien schreitet das Gericht zum definitiven Urtheile, dessen Publication an einem bestimmten Tage, nach gehöriger Citation der Beteiligten, in dem Sitzungszimmer des Gerichtes stattfindet¹⁾. Der Partei steht nun frei, im Laufe von 8 Tagen seit dieser Zeit, dies nefasti abgerechnet (wenn also mehrere Feiertage nach der Reihe folgen, so verlängert sich der Termin), ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit dem Urtheile der Behörde unter demselben schriftlich zu erklären (объявить удовольствіе или неудоволь-

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2477.

2) Dasselbst Art. 2520.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2503 — 2505.

ern(e) und ausdrücklich anzumerken, ob die Partei sich durch das ganze Urtheil oder durch einen Theil desselben verletzt fühlt¹⁾. Es muss aber der Appellant ebenfalls schriftlich bekennen, dass er wahrhaft glaubt (*no normal dymor*), Gesetze für sich zu haben²⁾ und einen Appellationsschilling (*шалорь ппашонь апелляцый*) einzahlen. Dieser zum Zwecke der Abhaltung von den unnützen Streitigkeiten und für den Fall der Verwerfung der Appellation als Appellationsstrafe eingeführte Schilling richtet sich in seiner Grösse nach der Behörde, welche das letzte Urtheil gefällt hat, und ist demnach zweifach: 1) er beträgt nemlich 7 Rub. 50 Kop. Silb.-Mze., wenn die Appellation an eine Gouvernementsbehörde ergriffen wird, oder 2) 60 Rub. Silb.-Mze., wenn gegen die Entscheidung dieser an den Senat appellirt wird³⁾. Von jedem Appellanten wird, wenn Mehrere in einer verhandelten Streitsache appelliren, der Schilling erhoben. In diesen drei Handlungen: in der Erklärung der Unzufriedenheit, Bekennung der Ueberzeugung erlittener Verletzung und Bezahlung des Appellationsschillings bestehen die Appellationsformalien (*апелляционный обряд*). Durch sie, ohne welche keine Appellation möglich ist, wird der Anfang zum Appellationsverfahren begründet. Ueber die Erfüllung dieser Formalien stellt die Behörde

2) *Обрядъ* зак. гражд. Bd. X. Art. 2506.

3) Dasselbst Art. 2506 u. 3704.

dem Appellanten einen Appellationschein (апелляционное свидетельство) aus, worin sie die Zeit der Entscheidung und die der Publication, die volle oder nur theilweise Unzufriedenheit und ob diese von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten erklärt worden, mit allen andern sich auf die Urtheilspublication beziehenden Umständen bezeichnet ⁴⁾). Damit schliesst sich die Thätigkeit der Partei beim Untergerichte und der Appellant wendet sich in gesetzlichen Terminen an das nächsthöhere Gericht.

III. Thätigkeit des Untergerichtes.

§ 20. Nach den erfüllten Appellationsformalien und nach der Ausstellung des Appellationszeugnisses macht das Untergericht, ohne besondere Bitte des Appellanten und ohne Aufforderung vom Obergerichte, im Laufe von drei, beim grösseren Umfange der Acten von zehn Tagen, einen Rotul der Streitsache (опись), schreibt an das nächsthöhere Gericht einen Bericht (донoшение), dessen Inhalt mit dem des Appellationszeugnisses übereinstimmt ¹⁾, packt die Acten zur grösseren Vorsicht in Leinwand ein, bezeichnet auf dem Umschlage den Tag der Entscheidung und das Datum, seit welchem der Appellationstermin läuft ²⁾ und sendet endlich Acten, Rotul und Bericht an die betreffende Behörde.

4) Wie oben gesagt worden ist. Siehe § 10 Anm. 2 dieser Abhandlung.

1) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2500 u. 2509.

2) Dasselbst Art. 2510.

III. Thätigkeit des Appellanten im Obergerichte.

§ 21. Der Appellant eröffnet das Appellationsverfahren bei der nächsten Instanz durch die Eingabe seiner Appellationsbeschwerde¹⁾, bei welcher Behörde seine Thätigkeit jedoch sehr beschränkt ist; denn er nimmt nach der Vorlegung seiner Beschwerde so lange keinen Antheil an den Verhandlungen des Gerichts, bis die Aufforderung zur Durchsicht und Unterschrift des Auszuges aus den Acten²⁾ von der Kanzlei der Behörde erfolgt. Diese Aufforderung wird für Anwesende durch die Polizei, für Abwesende durch die Zeitungen, mit genauer Angabe des Termins zur Meldung der Parteien, bekannt gemacht. Dieser Termin ist für Anwesende 7 Tage, für Abwesende 2 Monate, für Einwohner Sibiriens und des Kaukasus 4 Monate a dato der Publication, Erscheinen die Parteien oder deren Bevollmächtigte zur gehörigen Zeit, so reichen sie die Bittschrift um Erlaubniss, den Actenauszug durchzusehen, ein. Dieses wird ohne Weiteres gestattet; doch muss die Partei sich schriftlich verpflichten, einen Actenauszug von 50 Bogen in zwei, von 100 in drei, von 150 in vier Wochen u. s. w., durchzusehen. Der Krankgewordene erhält einen doppelten Termin. Versäumt die Partei diese Frist

1) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2513.

2) Siehe § 23 dieser Abhandlung.

oder erscheint sie gar nicht, so wird es angesehen, als ob die Durchsicht schon geschehen sei. Bei der Durchsicht aber hat die Partei das Recht, alle im Auszuge ausgelassenen Umstände, Gesetze oder deren unrichtige Darstellung bei ihrer Unterschrift anzumerken und die Aufmerksamkeit der Richter auf diesen oder jenen Umstand zu lenken³⁾. Die Thätigkeit der Partei wird, nach der Beendigung dieser Handlung, beim Obergerichte unterbrochen und tritt wieder bei dem Vortrage⁴⁾ der Streitsache in der Behörde hervor. Die Parteien können dann dem durch den Secretär gehaltenen Vortrag des Auszuges beiwohnen und die Richter auf das Ausgelassene im Auszuge aufmerksam machen⁵⁾. Doch findet die Durchsicht des Actenauszuges und die Anwesenheit beim Vortrage desselben nur in der zweiten und dritten Instanz statt; denn sobald die Sache an die allgemeine Senatsversammlung oder an den Reichsrath gelangt, werden die Parteien von jeder Theilnahme an den Verhandlungen der Behörde gänzlich ausgeschlossen⁶⁾: es werden von ihnen keine Gesuche angenommen; sie unterzeichnen den Auszug aus den Acten nicht und dürfen bei dem Vortrage

3) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2448, 2450 u. 2454, 2458, 2460, 2467.

4) Siehe § 23 dieser Abhandlung.

5) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2534, 2535, 2449, 2460.

6) Dasselbst Art. 2585. Сводъ зак. учреж. государ. Bd. I. учреж. государ. совѣта. Art. 108—119.

desselben nicht zugegen sein. Es steht ihnen nur frei, wenn die Sache in der allgemeinen Senatsversammlung oder im Reichsrathe entschieden ist, um die Copien von der Entscheidung zu bitten⁷⁾.

IV. Thätigkeit des Obergerichtes.

§ 22. Bei der bevorstehenden Darstellung der Thätigkeit des Obergerichtes, müssen wir wieder zu der Einreichung der Appellationsbeschwerde und dem Eingange der Acten der Streitsache in dasselbe zurückkehren. Die in Leinwand eingepackten, vom Untergerichte eingesandten Acten bleiben in der höheren Instanz unaufgebrochen liegen, bis der Appellant mit seiner Beschwerde einkommt oder der Appellationstermin verstrichen ist¹⁾. Nur der Senat hat das Recht, solche Acten, aber auch nur dann, wenn die Nothwendigkeit es erheischt, aufzubrechen und erforderliche Notizen daraus zu entnehmen. Darauf werden die Acten von Neuem mit dem Senatssiegel versiegelt²⁾. Sobald aber die Appellationsbeschwerde eingegangen ist, schreitet das Obergericht zur genauen Prüfung, ob die Beschwerde angenommen oder verworfen werden soll. Ist das Erstere der Fall, so wird die Streitsache in's Register der eingehenden Sachen verzeichnet und nach der Reihenfolge der Behörde vorgelegt³⁾. Eine solche Verzeichnung

7) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2587.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2511.

2) Dasselbst Art. 2558.

3) Dasselbst Art. 2531.

der Sache in das Register des Senats findet vor dem Eingange der Appellationsbeschwerde statt⁴⁾. Ist aber die Beschwerde verworfen, so wird sie mit einer Aufschrift mit der Angabe der Gründe der Verwerfung dem Appellanten zurückgesandt⁵⁾. Die angenommene Beschwerde kommt dagegen an die Reihe und bewirkt das Appellationsverfahren, welches in den Gouvernementsbehörden, in dem Senate und Reichsrathe nicht ganz gleich ist, daher werden wir die Darstellung desselben in drei Rubriken schildern. Zunächst muss man folgende Momente des Appellationsverfahrens bemerken:

- 1) Vorbereitung der Streitsache zum Vortrage in der Behörde, nämlich durch Anfertigung der Actenrelation (выписка изъ дѣла или докладная записка),
- 2) Vortrag derselben (докладъ) und
- 3) Urtheil (рѣшение).

Diese drei Handlungen machen das Verfahren der Behörde aus.

a) Das Appellationsverfahren in den Gouvernementsbehörden.

§ 23. 1) Vorbereitung der Streitsache zum Vortrage. Die Appellationssache, welche schon in das obengenannte Register verzeichnet ist, kommt nach der Reihenfolge zur Revision¹⁾. Um aber diese

4) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2557.

5) Daselbst Art. 2529.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2531.

Letztere möglichst genau zu machen, wird der Auszug aus den Acten nach den allgemeinen in dieser Hinsicht im Civilprocesse geltenden Regeln verfertigt, mit dem Unterschiede aber bei der Ergreifung eines Rechtsmittels, dass das Urtheil des Untergerichts wörtlich angeführt wird²⁾.

2) Vortrag der Streitsache. Der so angefertigte Auszug kommt zum Vortrage in dem Sitzungszimmer der Behörde (присудствие), wohin auch die Parteien oder deren Bevollmächtigte zugelassen werden. Der Secretär hält den Vortrag, welcher in der Ablesung des Actenauszeuges und der nöthigen Actenstücke und in der mündlichen Erläuterung, zu welcher noch die Bemerkungen der Parteien kommen können³⁾, besteht. Der Hauptzweck des Vortrages ist, den Richtern die Streitsache übersichtlich zu machen. Sobald also die Richter die Sache so weit kennen gelernt haben, dass sie darüber eine Meinung fassen können, entfernen sich die Parteien, und die Richter schreiten zum

3) Urtheil. Hier sind vier Fälle möglich: a) das Obergericht bestätigt oder verwirft das Urtheil der niederen Instanz. Es werden dann die Gründe dieser beiden Verfahren des Obergerichts, und ob der Appellationsschilling dem Appellanten zurückgezahlt werden soll und wer von den Parteien der Appellationsstrafe unterliegt, am Schlusse

2) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2445 — 2464

3) Dasselbst Art. 2465, 2468, 2538.

des Urtheils bemerkt⁴⁾. b) Das Obergericht findet die Umstände des Processes nicht ganz klar auseinandergesetzt. Es lässt dann die nöthigen Notizen (cupaska) sammeln⁵⁾, verfügt die Strafe für die Glieder des Untergerichtes, ohne die Streitsache an dasselbe zurückzusenden⁶⁾, und entscheidet die Sache nach den eingegangenen Notizen, doch ohne neue Beweise zu berücksichtigen, wenn die Parteien selbst das Gericht auf dieselbe nicht aufmerksam machen⁷⁾. c) Das Obergericht ersieht, dass das ganze Verfahren des Untergerichtes so widergesetzlich oder mangelhaft stattgefunden hat, dass kein Urtheil gefällt werden kann. Die Streitsache kommt dann wieder zur neuen Revision und Beurtheilung an das Untergericht, welches dafür der gesetzlichen Strafe verfällt⁸⁾. d) Das Obergericht findet endlich in den Klagen der Parteien neue, dem Untergerichte nicht bekannt gewesene Rechtsansprüche. — Diese Rechtsansprüche scheidet das Obergericht aus der Sache aus und gestattet den Parteien, sich darüber bei der niederen Instanz zu beschweren, mit Festsetzung des Termins von einem Jahre für die in Russland Anwesenden und zwei Jahren für die sich im Auslande aufhaltenden Parteien⁹⁾.

4) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2540.

5) Dasselbst Art. 2541.

6) Dasselbst Art. 2542.

7) Dasselbst Art. 2543.

8) Dasselbst Art. 2544.

9) Dasselbst Art. 2545.

b) Appellationsverfahren im Senate und zwar
 aa) in dessen Departement.

§ 24. Es ist schon gesagt worden, dass das Appellationsverfahren im Senats-Departement von dem in zweiter Instanz im Wesentlichen abweicht. Diese Abweichung aber findet nur bei dem ersten und letzten Momente des Appellationsverfahrens statt; der Vortrag der Streitsache dagegen geht nach den obenangeführten Regeln vor sich. 1) Was nun die Vorbereitung der Streitsache zum Vortrage anbelangt, so unterscheidet sich diese von der der Gouvernementsbehörden zunächst dadurch, dass bei diesen stets die Acten und Appellationsbeschwerden abgewartet werden, ohne dass das Gericht zum Verfahren schreitet, bei dem Senat aber wird die Sache zum Vortrage gebracht: a) sobald die Appellationsbeschwerde zu gesetzlicher Frist eingegangen ist, wenn auch die Acten aus zweiter Instanz noch nicht eingesandt sind; b) oder sobald die Acten im Senate eingetroffen sind, die Appellationsbeschwerde aber zur gesetzlichen Zeit ausgeblieben ist, oder c) wenn auch nicht alle Appellanten ihre Beschwerde vorgelegt hatten. — Im ersten Falle erlässt der Senat den Befehl an die zweite Instanz, die Acten sogleich zuzustellen, im zweiten wird die Streitsache drei Tage nach dem Ablaufe des Appellationstermins zur Vollstreckung des Urtheiles der zweiten Instanz an dieselbe zurückgesandt, endlich im dritten Falle wieder nach den Gründen der Verspätung der Beschwerden anderer etwaniger Appellanten sogleich

angefragt¹⁾. Im zweiten Falle entsteht also kein Appellationsverfahren, in beiden andern aber werden die nöthigen Antworten abgewartet, und nach den Umständen eröffnet sich das Appellationsverfahren im Senate. Der Secretär verfertigt dann nach den allgemeinen Regeln den Auszug aus den Acten, macht die Beendigung desselben in der Kanzlei durch einen Anschlag an dem Brette bekannt und nach der Vidimirung des Auszuges vom Obersecretär, Secretär und dessen Gehilfen werden die Parteien zur Durchsicht und Unterzeichnung in oben angegebenen Terminen aufgefordert²⁾. Nachdem dieses Alles geschehen ist, bekommen die Bevollmächtigten der Parteien von dem Secretär Billete darüber, dass sie nichts mehr bei der Processverhandlung zu beobachten haben³⁾; die Senatoren erhalten aber den Auszug aus den Acten eine oder zwei Wochen vor dem Vortrage der Streitsache zur vorläufigen Gewinnung der Kenntniss von derselben; die Acten selbst werden unterdessen auf dem Tische des Senatsdepartements im Sitzungszimmer zum Nachlesen der von den Parteien besonders empfohlenen Stellen für die Senatoren ausgestellt⁴⁾. — 2) das Urtheil des Senatsdepartements weicht von dem der Gouvernementsbehörden im Folgenden ab: a) es muss ein-

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2565—2568.

2) Dasselbst Art. 2569—2577.

3) Dasselbst Art. 2578.

4) Dasselbst Art. 2579 u. 2580.

stimmig, von allen Senatoren des Departements, erfolgen; b) von dem Oberprocureur nicht angehalten, und c) von dem Justizminister nicht bestritten worden sein. Diese Requisite sind zur Gültigkeit der Entscheidung unumgänglich nothwendig und sind sie vorhanden, so ist die Streitsache völlig entschieden und keine Appellation mehr zulässig⁵⁾. Wo aber eins dieser Requisite fehlt, kommt die Sache an die allgemeine Senatsversammlung⁶⁾.

bb) Das Verfahren in der allgemeinen Versammlung des Senats.

§ 25. Das Verfahren in der allgemeinen Versammlung des Senats ist kein Appellationsverfahren mehr, sondern bloss eine Revision, welche nur der Allerhöchste Befehl oder die oben angeführten Umstände (§ 24) veranlassen können, durchaus aber nicht die Beschwerden der Parteien¹⁾. In dem Verfahren selbst muss man folgende Abweichungen bemerken: 1) bei der Vorbereitung der Sache zum Vortrage. Zu dem aus den Acten gemachten Auszuge werden die Stimmen der Senatoren des Departements beigefügt, und der Auszug nach der Zahl der Senatoren gedruckt und ihnen vorläufig zur Durchsicht mitgetheilt²⁾; 2) bei dem Vortrage dürfen die Parteien nicht zugegen sein; 3) beim

5) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2583.

6) Dasselbst Art. 2584.

1) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2585.

2) Dasselbst Art. 2587.

Urtheile kommen drei Eigenthümlichkeiten zum Vorscheine: a) die allgemeine Versammlung des Senats verlangt neue Notizen (рѣшить дѣло къ справкамъ.) Die Sammlung der Notizen geschieht dann in einer möglichst kurzen Zeit und die eingezogenen Notizen werden, als Zusatz zu dem Auszuge (докладная дополнительная записка), gedruckt³⁾. — b) die Streitsache ist durch die Stimmenmehrheit von zwei Drittheil entschieden. Die Copien von solcher Entscheidung werden den Parteien auf ihre Bitte mitgetheilt, die Befehle über Vollziehung derselben an betreffende niedere Instanzen gesandt und die Entscheidung selbst in der Senatszeitung publicirt⁴⁾. c) die Sache ist nicht entschieden worden, weil die Stimmenmehrheit von zwei Drittheil fehlte oder der Justizminister gegen die Entscheidung protestirte und dessen Consultation (консультація)⁵⁾ die Senatoren nicht einigen konnte. Die Streitsache gelangt dann an das Departement des Reichsrathes⁶⁾.

C. Das Verfahren in dem Reichsrathe.

§ 26. Die allgemeinen Regeln über Vorbereitung der Streitsache zum Vortrage und die über

3) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2588.

4) Dasselbst Art. 2589.

5) Сводъ зак. учреж. государ. Bd. I. учреж. правит. сената. Art. 142—153.

6) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2589, 2590, 2591, 2594.

den Vortrag selbst, wie sie in der allgemeinen Versammlung des Senats beobachtet werden, gelten sowohl in dem Departement des Reichsrathes, als auch in dessen allgemeiner Versammlung. Nur bei dem Urtheile kommen neue Handlungen vor und zwar:

- 1) das Departement entscheidet die Streitsache und der Justizminister stimmt ihm bei; — die Sache kommt zur Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers, wenn dabei das Urtheil des Senats nicht verworfen worden ist; widrigenfalls gelangt sie an die allgemeine Versammlung des Reichsrathes;
- 2) das Departement ist nicht einstimmig oder der Justizminister protestirt gegen das Urtheil desselben, das Departement bleibt aber bei seiner früheren Meinung, oder
- 3) das Departement ersieht, dass der Process ohne ein neues Gesetz oder ohne einen Zusatz zu dem Vorhandenen nicht entschieden werden könne, — die Rechtsfrage wird dann der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes übergeben¹⁾. Diese Letztere verfährt nach denselben Regeln, wie auch das Departement. Es ist hier nur zu bemerken, dass bei der Vorlegung der Sache zur Kaiserlichen Bestätigung bloss zwei Meinungen der Glieder des Reichsrathes pro und contra vorgestellt werden; die besonderen Ansichten eines oder auch einiger der Glieder des Reichsrathes können aber auch zugefügt werden²⁾.

1) Сводъ зак. упрж. государ. Bd. I. упрж. государ. совѣта. Art. 49, 50.

2) Dasselbst Art. 81.

§ 27. Diese drei Meinungen der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes werden Seiner Majestät dem Kaiser vorgelegt und er als der höchste Richter entscheidet, welche von ihnen Gültigkeit erlangen soll, unterzeichnet aber die Entscheidung in bürgerlichen Privatstreitigkeiten nicht; sondern macht seine Bestätigung einer oder der andern Meinung dem Reichsrathe durch dessen Präsidenten als einen Kaiserlichen Befehl mündlich bekannt. Die so zu Stande gekommene Entscheidung wird mit der Unterschrift des Präsidenten des Reichsrathes, des Reichssecretärs und Staatssecretärs, aus dem Protocolle des Reichsrathes den betreffenden Behörden mitgetheilt ¹⁾).

1) Сводъ зак. укреж. государ. Вд. I. укреж. государ. совѣта. Art. 95, 99, 113 — 116.

Tit. III.

**Rechtsmittel der Seiner Majestät dem
Kaiser unterlegten Klage.**

I. Thätigkeit des Klägers.

§ 28. Es kann keine Appellation gegen die Entscheidung des Senatsdepartement stattfinden¹⁾. Damit müsste also auch das weitere Appellationsverfahren geschlossen sein und das Urtheil des Senatsdepartements zur Vollziehung kommen, doch gestattet das Gesetz in den bestimmten Fällen den Parteien sich an den Kaiser zu wenden. Dieses geschieht mittelst der Klage, wobei keine Appellationsformalien zu beobachten, kein Appellationsschilling zu zahlen, kein Stempelpapier zu gebrauchen sind²⁾. Der Kläger hat nur eine Bescheinigung (подписка) im Senatsdepartement auszustellen, dass ihm die, jede ungegründete gegen das Urtheil des Senats ergriffene Klage, verbietenden Gesetze bekannt seien³⁾. Die Klageschrift muss aber alle Erfordernisse der Appellationsklage haben⁴⁾.

4) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2597.

2) Dasselbst Art. 2600.

3) Dasselbst Art. 2597.

4) Dasselbst Art. 2604.

II. Thätigkeit der Bittschriften- commission.

§ 29. Die Bittschriftencommission (комиссия прошения¹⁾), wohin die Klage an den Kaiser jedes Mal gelangt, prüft die eingegangene Klage, ob dieselbe angenommen oder verworfen werden muss. Dieses Letztere geschieht: 1) wenn die Klage gegen die Entscheidung der ersten oder zweiten Instanz oder in den nirgendwo beurtheilten Sachen ergriffen wird; 2) wenn sie an die Bittschriftencommission adressirt ist; 3) Klage gegen die Entscheidung der allgemeinen Senatsversammlung, welche nur dann angenommen wird, wenn die Streitsache um die Restitution des Adels oder der Freiheit (aus der Leibeigenschaft) oder um die Rechte der Minderjährigen und Geisteskranken handelt. 4) Die Bittschriftencommission darf, ohne besonderen Kaiserlichen Befehl, keine Klage in den, im Reichsrathe entschiedenen und vom Kaiser bestätigten oder überhaupt kraft Allerhöchster Befehle geendigten Streitsachen annehmen. Hier nur eine Ausnahme, wenn nemlich die Klage nicht gegen die Entscheidung selbst, sondern gegen die unrichtige Darstellung der Umstände gerichtet und wenn dieses Letztere mit hinlänglichen Beweisen erörtert worden ist²⁾. Wenn nun die Klage alle Erfordernisse hat,

1) Сводъ зак. учреж. государ. Bd. I. Buch V. учреж. ком. прош.

2) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2605 — 2609.

so stellt die Bittschriftencommission durch den Staatssecretär die Klage Seiner Majestät dem Kaiser vor, mit Anführung der Gründe der Annahme derselben und bittet um Allerhöchste Erlaubniss: 1) die im Senatsdepartement entschiedene Sache der Revision in der allgemeinen Senatsversammlung; 2) die in dieser geendigte Sache der Revision des Reichsrathes zu unterwerfen; 3) endlich stellt die Bittschriftencommission die, kraft eines Allerhöchst bestätigten Beschluses des Reichsrathes oder durch Allerhöchsten Ukas entschiedenen Sachen dem Kaiser vor und erwartet Allerhöchste Befehle³⁾.

3) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2617.

Tit. IV.

**Strafen für ein ungerecht ergriffenes
Rechtsmittel.**

§ 30. Zur Abhaltung von Processen überhaupt sind Strafen für den schuldigen Theil angeordnet. Sie sind bei der Ergreifung der Rechtsmittel von doppelter Art: 1) die bei der Appellation und 2) bei der Klage an Seine Majestät den Kaiser vorkommende. I. Die Strafen ersterer Art richten sich nach der Zahl der Instanzen, wo die Sache beurtheilt worden ist. Es gelten folgende Regeln im Allgemeinen: 1) von den Strafen sind befreit: a) alle öffentliche, Wohlthätigkeits- und andere, von der Regierung statuirte und Kronsanstalten; b) die Parteien, welche sich vor der Entscheidung ihrer Sache vertragen haben¹⁾; 2) der Schuldige von denen, welche sich nach der ersten oder zweiten Entscheidung vertragen, zahlt die Hälfte der Strafgeder²⁾; 3) ebenso zahlt der Debitor die Hälfte der Strafgeder in Schuldsachen, wenn die Zinsen noch laufen³⁾; 4) bei der Ver-

1) Сводъ зак. гражд. Bd. X. Art. 2242—2244, 2249.

2) Dasselbst Art. 2249.

3) Dasselbst Art. 2736.

werfung der Appellationsklage in einem Theile wird die Strafe nur für diesen erhoben⁴⁾; 5) bei dem Versäumnisse der Appellationsfrist, welche die Vollziehung des Urtheils hemmt, werden die Strafgeder sogleich gezahlt⁵⁾; 6) beim Eintritte der Streitsache aber aus dem Senate in den Reichsrath oder wenn der Senat den Process von Neuem beginnen lässt, fallen alle Strafen weg⁶⁾; 7) die schon gezahlten Strafgeder erhält aber die Partei wieder, wenn sie durch die Appellation ihre Rechtsansprüche beweist⁷⁾, und endlich 8) der schuldige, insolvente Theil wird nicht zur Abarbeitung der Strafgeder abgegeben⁸⁾. Was die Grösse des Strafschillings insbesondere anbetrifft, so ist zu unterscheiden: 1) der Werth des Gegenstandes der Rechtsstreitigkeit ist bekannt, wie bei den Landstücken von einer bestimmten Quantität, bei den Höfen, Schuldsachen und andern Gegenständen — der Schuldige Theil zahlt dann bei der ersten Verwerfung seiner Appellation 10 $\frac{2}{3}$, bei der zweiten 20 $\frac{2}{3}$ vom Werthe des ganzen Streites⁹⁾; 2) die Zahl der Dessjatinen von einem Grundstücke ist unbestimmt, — hier ist die Strafe für jedes entlegene Landstück bei der ersten Verwerfung

4) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2246.

5) Dasselbst Art. 2251.

6) Dasselbst Art. 2247.

7) Dasselbst Art. 2248.

8) Dasselbst Art. 2255 Anm.

9) Dasselbst Art. 2658, 2659.

der Appellation 6, bei der zweiten 12 Rub. S.-M.¹⁰⁾. Schliesslich ist es anzumerken, dass die auf diese Weise erhobenen Strafgeder zur Hälfte zwischen der Krone und den Richtern mit dem Secretär der Behörde nach der Grösse ihres Gehalts vertheilt werden¹¹⁾).

§ 31. II. Strafen für eine Seiner Majestät dem Kaiser ungegründet unterlegte Klage. Diese treffen den Kläger sobald die Bittschriftencommission seine Klage als unbegründet verwirft und zwar: hat 1) die erste Verwerfung zur Folge, dass dem in St. Petersburg anwesenden Kläger in der Canzlei des Staatssecretärs, dem abwesenden aber durch die örtliche Obrigkeit die abschlägige Antwort (отказъ) mit ihren Gründen angezeigt wird¹⁾; 2) wagte der Kläger aber zum zweiten Male wegen eines und desselben Gegenstandes die Klage einzureichen und diese wird abermals verworfen, so ertheilt die Bittschriftencommission ihm einen Verweis (выговоръ); 3) für das dritte Mal verfällt bei denselben Umständen der Kläger dem Criminalgerichte, welchem er auch für die erste falsche Klage (ложная жалоба) übergeben wird²⁾).

10) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2660.

11) Dasselbst Art. 2252.

1) Сводъ зак. граж. Bd. X. Art. 2613.

2) Dasselbst Art. 2613 u. 2614.

Thesen.

1. Die Lehre des römischen Rechtes von der bonorum possessio gewährt heutzutage nicht mehr einen praetischen Nutzen.

2. Es giebt ein gemeines deutsches Privatrecht.

3. Die relativen Strafrechtstheorien beweisen die Rechtmässigkeit der Strafe nicht, was sie eigentlich zu beweisen haben.

4. Die Todesstrafe ist Nothwehr des Staates.

5. Der Selbstmord ist ein Verbrechen.

6. Das Zwölfmännergericht bestand in Russland noch zur Zeit der Monarchie.

7. Das litthauische Statut ist unter Sigismundus I., nicht unter Alexander, Grossfürsten von Litthauen, zuerst zusammengestellt.
